

Der Bürgermeister

Hilden, den 08.02.2005
AZ.: IV/61.2(Umlegung) wit



Hilden

WP 04-09 SV 61/032

Beschlussvorlage

öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 14A für den Bereich Mittelstraße 25 und 33;
hier: Anordnung der Umlegung**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	23.02.2005			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ordnet die Stadt Hilden für einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 A die Umlegung wieder an.

(Günter Scheib)

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle: 6140.001.9320	Bezeichnung: Durchführung von Umlegungsverfahren	
Kosten	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Folgekosten		
Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Zur Durchführung des neuen Umlegungsverfahrens sind neben der Bereitstellung der Mittel zum Erwerb des Grundstücks Mittelstraße Nr. 29 (siehe SV Nr. IV/61-031) eventuell künftig weitere finanzielle Mittel bereit zu stellen.		
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

Das neu anzuordnende Umlegungsverfahren Nr. 41 soll zunächst den Bereich der Grundstücke Mittelstraße Nr. 25 bis 33 beinhalten.

Die Grundstücke liegen innerhalb des ehemaligen Umlegungsverfahrens Nr. 21, welches das Gebiet zwischen der Heiligen-, Mittel-, Kirchhof- und Kolpingstraße umfasste und auf Anordnung des Rates der Stadt Hilden am 18.01.1979 für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 eingeleitet wurde.

Das Umlegungsverfahren Nr. 21 wurde durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 12.12.1991 mit dem Vorbehalt eingestellt, das zu gegebener Zeit ein Umlegungsverfahren erneut einzuleiten ist, wenn durch neue planerische Zielvorgaben die weiterhin erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen realisierbar werden.

In allen städtebaulichen Entwürfen war, ist und bleibt eine Fußgängerverbindung von der Mittelstraße zur Straße Am Kronengarten an dieser Stelle die planerische Zielvorgabe, die aber bisher nicht realisiert werden konnte.

In der Folge der Verhandlungen oder besser Diskussionen über den Entwurf des Planungs- und Vermessungsamtes zur so genannten „Kronenpassage“ vom Dezember 2003 und der Insolvenz von Photo Porst beabsichtigt die Eigentümerin des Grundstücks Mittelstraße 29 nunmehr ihr Grundstück einer Neuordnung zur Verfügung zu stellen und es der Stadt Hilden zu übertragen. Dieses Grundstück stellt ein Schlüsselgrundstück für die weitere Entwicklung in diesem Bereich dar.

Durch den Erwerb des Grundstücks Mittelstraße Nr. 29 besteht für die Stadt Hilden nun die Gelegenheit, den lang gehegten Wunsch einer Fußgängerverbindung in die Tat umzusetzen und im Zusammenhang mit der zurzeit laufenden Überplanung des Parkhauses „Am Kronengarten“ (Umlegungsverfahren Nr. 40) der Aufwertung der Straße Am Kronengarten ein großes Stück näher zu kommen.

(Günter Scheib)